



EIN PRAKTIKUM IN DEUTSCHLAND MACHEN

IHRE RECHTE UND PFLICHTEN

Das Absolvieren eines Praktikums bietet den Studierenden⁽¹⁾ die Möglichkeit, die Berufswelt kennenzulernen, das in der Schule oder an der Universität erworbene Wissen praktisch anzuwenden und sich neue Kompetenzen anzueignen, die den Ausbildungsabschluss noch aufwerten. Zugleich können die Studierenden selbst mit ihrer unvoreingenommenen Sichtweise innovative Ideen oder sogar eine neue Dynamik in das Unternehmen einbringen.

Da ein Praktikum eventuell in eine Anstellung münden kann, sollte es sorgfältig vorbereitet werden !

Dieser praxisorientierte Leitfaden für Praktikanten ermöglicht es Ihnen, gut über Ihre Rechte und Pflichten gegenüber den zuständigen Behörden informiert zu sein und somit mühelos sämtliche Schritte zu unternehmen, die für einen reibungslosen Ablauf Ihres Praktikums erforderlich sind.

EURES



EURES ist ein von der Europäischen Kommission koordiniertes europäisches Netzwerk, dem die öffentlichen Arbeitsverwaltungen und ihre Partner angehören. Ziel des Netzwerks ist es, Arbeitssuchenden bei der Stellensuche und Arbeitgebern bei der Suche nach Mitarbeitern aus ganz Europa zu helfen.

<https://ec.europa.eu/eures>

PROJEKTLEITUNG UND REDAKTION CRD EURES / FRONTALIERS GRAND EST



WTC - Tour B
2 rue Augustin Fresnel
F - 57070 Metz Technopôle
Tel. : +33(0)3 87 20 40 91

contact@frontaliers-grandest.eu

⁽¹⁾Hinweis: Zur besseren Lesbarkeit des Textes wird darauf verzichtet, die männliche und die weibliche Form nebeneinander zu verwenden. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

INHALT

Ein Praktikum in Deutschland finden	4
Wer kann ein Praktikum machen?	5
Die verschiedenen Arten von Praktika	5
Vorbereitung	6
Dauer des Praktikums	8
Die Rechte von Praktikanten	9
Steuerliche Regelungen	11
Sozialversicherung.....	12
Nicht vergessen!.....	14

HINWEIS

Die in diesem Leitfaden enthaltenen Informationen sind nur für den Privatgebrauch bestimmt; sie haben rein informativen Charakter und sind in rechtlicher Hinsicht nicht verbindlich.

Auszüge aus Gesetzen und Verordnungen dienen in dieser Publikation lediglich der Information. Aus ihnen können daher keine anderen Rechte oder Pflichten abgeleitet werden als aus den offiziell verabschiedeten und veröffentlichten Rechtstexten; allein Letztere sind verbindlich.

Die in diesem Leitfaden enthaltenen Informationen sind ausschließlich allgemeiner Natur und beziehen sich nicht auf die besondere Situation einer bestimmten natürlichen oder juristischen Person. Das CRD EURES / Frontaliers Grand Est und die Europäische Kommission, die das Projekt fördert, können nicht für diese Informationen haftbar gemacht werden.

Obwohl unser Ziel darin besteht, aktuelle und richtige Informationen zu verbreiten, können wir diesbezüglich keine Gewähr übernehmen, da es im Zusammenhang mit den behandelten Themen häufig zu rechtlichen Änderungen kommt.

1 | EIN PRAKTIKUM IN DEUTSCHLAND FINDEN

Nützliche Adressen

Um ein Praktikum zu finden, können die Bewerber auf speziell zu diesem Zweck eingerichteten Onlineportalen und auch auf diversen Jobportalen nach passenden Praktikumsangeboten suchen und ihren Lebenslauf hinterlegen.

► Deutsch-französische Einrichtungen

Deutsch-Französisches Jugendwerk (DFJW): www.dfjw.org

Centre d'Information et de Documentation de l'Ambassade d'Allemagne (CIDAL) :

www.allemaeenfrance.diplo.de/fr-de

Connexion Emploi : www.connexion-emploi.com/fr

► Private Onlineportale für die Suche nach Praktika

www.praktika.de, www.jobber.de, www.meinpraktikum.de, etc.

Die Suche nach einem Praktikum

Deutsche Unternehmen planen die Einstellung von Praktikanten mindestens 6 Monate im Voraus, sodass es ratsam ist, entsprechend frühzeitig mit der Suche zu beginnen.

Die Bewerber können ihren Lebenslauf online hinterlegen, und zwar am besten auf Deutsch. Bitte beachten: In Deutschland sollte der Lebenslauf möglichst vollständig sein und kann zwei bis drei Seiten umfassen. Den infrage kommenden Unternehmen müssen Bewerbungsunterlagen geschickt werden. Ausgewählt werden sollten Unternehmen, die in der Branche tätig sind, in der die Bewerber gerne arbeiten möchten.

Als Vorbereitung auf das Bewerbungsgespräch sollte man sich gut über das Unternehmen informieren.

Sprachkenntnisse

Arbeitsprache ist Deutsch. Um ein Praktikum zu absolvieren, sind gute Deutschkenntnisse unerlässlich, auch in einem ausländischen Unternehmen. In den großen Konzernen wird im Rahmen der internationalen Beziehungen Englisch gesprochen und geschrieben. Eventuell kann es sinnvoll sein, sich über die Möglichkeit zu informieren, Intensivkurse für die jeweilige Fremdsprache zu absolvieren (im Vorfeld oder während des Praktikums).



2 | WER KANN EIN PRAKTIKUM MACHEN?

Praktika sind in Deutschland sowohl in den Hochschulen und Universitäten als auch in der Berufsausbildung weit verbreitet. Sie ermöglichen es, die eigenen Kompetenzen in einem bestimmten Bereich weiterzuentwickeln. Allerdings gibt es in Deutschland anders als in Frankreich keine einheitliche gesetzliche Definition des Begriffs „Praktikum“, sondern verschiedene Arten von Praktika, für die jeweils ganz eigene rechtliche Regelungen gelten. In allen Fällen ist jedoch gleichermaßen vorgeschrieben, dass das Praktikum ein Bildungsziel haben muss. Es darf nicht durchgeführt werden, um eine feste Stelle im Unternehmen zu besetzen.

3 | DIE VERSCHIEDENEN ARTEN VON PRAKTIKA

Die Art des Praktikums hängt mit der persönlichen Situation des Einzelnen und den jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen zusammen.

Unterschieden wird im Wesentlichen zwischen folgenden Praktika: *Pflichtpraktika*, *freiwillige Praktika*, *Ausbildungspraktika*⁽²⁾, *studienfachbezogene Praktika* und in der Medizin und Pharmazie *Famulaturen*. Im vorliegenden Leitfaden werden nur das Pflichtpraktikum und das freiwillige Praktikum vorgestellt.

Das Pflichtpraktikum im Studium

Diese Praktikumsart betrifft Studierende, die im Rahmen ihrer Ausbildung (an einer Hochschule, Universität etc.) ein Pflichtpraktikum absolvieren müssen. Das Pflichtpraktikum hat zum Ziel, erste Einblicke in die Arbeitswelt zu bieten und die Möglichkeit zu eröffnen, das erworbene Wissen praktisch anzuwenden. Abzugrenzen ist es vom Vorpraktikum vor dem Studium und vom Nachpraktikum, das man nach einem Studium machen kann.

Nur das *Zwischenpraktikum*, das während des Studiums stattfindet, ist ein „echter“ Bestandteil des Studiums.

Das freiwillige Praktikum

Diese Praktikumsart kann für alle Studierenden relevant sein, die auf eigene Initiative ein Praktikum absolvieren möchten, um Berufserfahrung zu sammeln. Ein solches Praktikum ist nicht Teil eines Studiengangs, sondern wird häufig während der Semesterferien absolviert⁽³⁾.

(2) Im Rahmen einer je nach Bereich zwei bis dreieinhalb Jahre dauernden Berufsausbildung kann ein Praktikum absolviert werden, um gezielt bestimmte praktische Kenntnisse zu erwerben oder bereits vorhandene Kompetenzen zu vertiefen. In einem solchen Fall gelten die Regelungen des Berufsbildungsgesetzes.

(3) Als Semesterferien werden die vorlesungsfreien Zeiten zwischen dem Winter- und Sommersemester im Winter/Frühjahr bzw. zwischen dem Sommer- und Wintersemester im Sommer/Herbst bezeichnet.

4 | VORBEREITUNG

Der Praktikumsvertrag

Zwischenpraktikum im Studium

Ein Praktikumsvertrag ist nicht zwingend erforderlich. Allerdings ist es sehr empfehlenswert, einen Praktikumsvertrag zwischen dem Praktikanten, der Bildungseinrichtung (Hochschule bzw. Universität) und dem Unternehmen abzuschließen. Wird ein solcher Vertrag abgeschlossen, muss er zwingend von allen drei Parteien unterzeichnet werden, um gültig und für die Parteien rechtsverbindlich zu sein. Ein Praktikumsvertrag ermöglicht es in erster Linie, die Arbeitsbedingungen (Urlaub, Arbeitszeiten), die Praktikumsdauer und die Höhe der Vergütung festzulegen. Darüber hinaus müssen in ihm auch die Aufgaben genannt sein, die dem Praktikanten übertragen werden.

Freiwilliges Praktikum

Ein Praktikumsvertrag ist nicht zwingend erforderlich. Doch ebenso wie beim Zwischenpraktikum ist es sehr ratsam, einen solchen Vertrag abzuschließen. In dem Vertrag, der zwischen dem Praktikanten und dem Unternehmen abgeschlossen wird, werden die Arbeitsbedingungen geregelt: Praktikumsdauer, Höhe der Vergütung, Dauer der Probezeit, Urlaub, Kündigungsfrist, Informationen zur Betriebsordnung.

Im Vorfeld zu erledigende Formalitäten (*Visum, Aufenthaltsgenehmigung*)

► Für Studierende aus der Europäischen Union

Staatsangehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union müssen keine besonderen Formalitäten erledigen (abgesehen vom Abschluss eines Praktikumsvertrags bzw. einer Praktikumsvereinbarung). Einen Personalausweis muss die betreffende Person allerdings besitzen.

► Für Studierende aus Nicht-EU-Ländern

• Beantragung eines Visums vor der Reise

Nicht-EU-Bürger müssen für die Einreise nach Deutschland bei der deutschen Botschaft oder beim deutschen Konsulat in ihrem Heimatland ein Visum beantragen. Das sogenannte Studentenvisum gilt für ein Jahr. Ein Praktikum in Deutschland dürfen internationale Studierende nur dann machen, wenn sie mindestens 4 Studiensemester in ihrer Bildungseinrichtung absolviert haben. Das Praktikum muss im Rahmen des Studiums vorgeschrieben sein und einen direkten Bezug zum Studium haben.

Für die Beantragung des Visums müssen die Studierenden einen Termin bei der deutschen Botschaft in ihrem Heimatland vereinbaren.

Vorzulegen sind dabei folgende Dokumente, wobei die nachstehende Auflistung je nach Land eventuell ergänzt werden muss:

- ◆ das Antragsformular,
- ◆ ein gültiger Reisepass und Passbilder,
- ◆ die Immatrikulationsbescheinigung der Hochschuleinrichtung und eine Bescheinigung darüber, dass das Praktikum Teil des Studiengangs ist,
- ◆ eine Bescheinigung über eine während der gesamten Dauer des Praktikums in Deutschland geltende Krankenversicherung (Original + 2 Kopien),
- ◆ Nachweis über ausreichende finanzielle Mittel oder über ein Stipendium,
- ◆ die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit, die als Arbeitserlaubnis gilt. Diese Formalitäten sind nicht erforderlich bei Praktika im Rahmen europäischer Austauschprogramme (Erasmus, Tempus, Leonardo etc.) sowie im Falle von Praktika bei deutschen staatlichen Stellen und europäischen Einrichtungen.

Auch Drittstaatsangehörige, die mit einem Aufenthaltstitel in einem Mitgliedstaat der EU studieren, müssen ein Visum für Deutschland beantragen.

• Ausnahme von der Visumpflicht für Staatsangehörige bestimmter Länder

Staatsangehörige aus Australien, Kanada, Südkorea, Israel, Japan, Neuseeland und den USA benötigen für einen Aufenthalt, der **nicht länger als drei Monate dauert**, kein Visum. Bei längeren Aufenthalten müssen auch Personen aus diesen Ländern bei der deutschen Botschaft oder beim deutschen Konsulat ein Visum beantragen.

• Beantragung eines Aufenthaltstitels

Der Aufenthaltstitel für ein Hochschulpraktikum muss bei der Ausländerbehörde beantragt werden.

Freiwillige Praktika

Ein freiwilliges Praktikum kann unter denselben Bedingungen absolviert werden, vorausgesetzt, dass das Ende des Studiums noch nicht länger als 18 Monate zurückliegt und **das Praktikum einen direkten Bezug zum Studium hat**. Drittstaatsangehörige müssen dieselben Formalitäten erledigen wie bei einem Pflichtpraktikum.

Informationen zu den Regelungen und Formalitäten: <https://www.germany-visa.org/de/>



5 | PRAKTIKUMSDAUER

Wie lange ein Praktikum maximal dauern darf, ist gesetzlich nicht geregelt. Die nachstehenden Informationen bieten daher lediglich Anhaltspunkte.

Zwischenpraktikum im Studium

Die Dauer eines solchen Praktikums in Deutschland hängt von der Studienordnung ab. Sie liegt zwischen 3 und 6 Monaten (zweimonatige Praktika sind selten, was zum Beispiel die Suche für französische Studierende erschwert, die ein zweijähriges Kurzstudium zum Erwerb des Fachhochschulabschlusses BTS (Brevet de Technicien Supérieur) absolvieren).

Hinweis: Wenn in der Studienordnung ein achtmonatiges Praktikum vorgesehen ist und das vom Unternehmen angebotene Praktikum 12 Monate dauert, kann der über die Dauer des Pflichtpraktikums hinausgehende Zeitraum als „freiwilliges Praktikum“ betrachtet werden.

Freiwilliges Praktikum

Die Praktikumsdauer muss mit dem Arbeitgeber vereinbart werden. In der Regel beträgt sie 2 oder 3 Monate und sollte sinnvollerweise 12 Monate nicht überschreiten.



6 | DIE RECHTE VON PRAKTIKANTEN

Zwischenpraktikum im Studium

Pflichtpraktika im Studium (Zwischenpraktika) unterliegen nicht dem Arbeitsrecht. Studierende, die ein solches Praktikum absolvieren, bleiben im Hinblick auf ihre Rechte und Pflichten Mitglieder ihrer Einrichtung.

Dementsprechend müssen die Modalitäten des Praktikums (Vergütung, Urlaub, Abbruch des Praktikums etc.) **beim Abschluss des Praktikumsvertrags zwischen dem Arbeitgeber und dem Praktikanten** festgelegt werden.

Arbeitszeiten

Die Arbeitszeit darf **40 Stunden pro Woche** und 8 Stunden pro Tag nicht überschreiten. Im Falle von atypischen Arbeitszeiten (Gastronomie, Krankenhäuser, Messen etc.) ist der Arbeitgeber verpflichtet, Ruhezeiten zu gewähren.

Probezeit

In der Regel gibt es auch bei Praktika eine Probezeit, deren Dauer sich nach der Praktikumsdauer richten muss.

Auflösung des Praktikumsvertrags

Die Auflösung des Vertrags **ist im Falle von Pflichtpraktika nicht gesetzlich geregelt**. Es gilt kein Kündigungsschutz. Die Bedingungen für eine Vertragsauflösung können jedoch im Praktikumsvertrag festgelegt werden. Bei einer Vertragsauflösung nach der Probezeit entsteht kein Anspruch auf Zahlung einer Abfindung.

Vergütung

Wenn das Praktikum integraler Bestandteil des Studiums ist, **besteht in Deutschland keine gesetzliche Pflicht zur Zahlung einer Vergütung**. Bei einer Praktikumsdauer von mehr als 3 Monaten wird in der Praxis häufig eine Vergütung mit dem Arbeitgeber ausgehandelt (freiwillige Vergütung). Die Höhe eines solchen Entgelts wird beim Abschluss des Praktikumsvertrags festgelegt.

In der Regel liegt die Vergütung zwischen 350 € und 850 € oder auch darüber (bis zu 1.400 €). Der genaue Betrag hängt von den übertragenen Aufgaben, den Ressourcen des Unternehmens und davon ab, ob eventuell eine Tarifvereinbarung existiert. Im besonderen Fall des öffentlichen Sektors und bei Vereinen kommt es seltener vor, dass Vergütungen gezahlt werden. In Städten wie München, Frankfurt und Stuttgart fällt das Entgelt höher aus als z. B. in Berlin.

Freiwilliges Praktikum

Bei freiwilligen Praktika unterliegen die Praktikanten dem Berufsbildungsgesetz⁽⁴⁾. Dementsprechend gelten für sie einige Aspekte der in diesem Gesetz enthaltenen arbeitsrechtlichen Regelungen.

Urlaub

Praktikanten haben Anspruch auf den gesetzlichen Mindesturlaub von 24 Werktagen pro Jahr (was 2 Tagen pro Monat entspricht), **wenn das Praktikum länger als einen Monat dauert**. Urlaub kann erst nach sechsmonatiger Betriebszugehörigkeit genommen werden.

Auflösung des Praktikumsvertrags

Nach einer eventuellen einvernehmlich zwischen dem Arbeitgeber und dem Praktikanten vereinbarten Probezeit darf der Arbeitgeber den Vertrag nur aus wichtigem Grund auflösen. Dasselbe gilt für die Praktikanten, die verpflichtet sind, bei einem Abbruch des Praktikums eine Kündigungsfrist von vier Wochen einzuhalten.

Vergütung

Beträgt die Praktikumsdauer weniger als 3 Monate, kann der Arbeitgeber die Höhe der Vergütung nach eigenem Ermessen festlegen. Allerdings muss die Vergütung bei Praktika, die dem Berufsbildungsgesetz unterliegen, mindestens dem hierin festgeschriebenen und vom Bundesinstitut für Berufsbildung evaluierten branchenspezifischen Mindestlohn entsprechen.

Wenn das **freiwillige Praktikum länger als 3 Monate dauert**, muss **der Mindestlohn** vom ersten Arbeitstag an gezahlt werden (9,60 € pro Stunde, Stand: 2021).



⁽⁴⁾Dasselbe gilt für das Vor- und das Nachpraktikum.

7 | STEUERLICHE REGELUNGEN

Besteuerung des Einkommens von französischen Studierenden, die ein Praktikum in Deutschland absolviert haben

Für Studierende und Praktikanten, die weniger als 183 Tage innerhalb eines Kalenderjahres (also weniger als 6 Monate) in einem Unternehmen beschäftigt sind, das in einem Partnerstaat (z. B. Deutschland) ansässig ist, in dem die betreffende Person nicht ihren Wohnsitz hat, gilt folgende rechtliche Regelung: Bei jedem von einem Studierenden absolvierten Praktikum werden die Einkünfte nur in dem Land besteuert, in dem der Studierende wohnhaft ist.

Um jedweden Abzug von Quellensteuer in Deutschland zu vermeiden, können sich die Praktikanten an das Finanzamt vor Ort wenden, um eine Bescheinigung über eine Steuerbefreiung zu beantragen, indem sie auf Artikel 17 des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen Deutschland und Frankreich Bezug nehmen.

Französische Studierende unterliegen damit den in Frankreich für Praktika geltenden steuerrechtlichen Regelungen.

Die Vergütungen, die im Rahmen eines Praktikumsvertrags mit einer Dauer von mehr als 2 Monaten gezahlt werden, sind bis zur Höhe des in Frankreich geltenden gesetzlichen jährlichen Mindestlohns SMIC (18.654 € brutto, Stand: 1. Januar 2021) steuerfrei. Dies gilt altersunabhängig und unabhängig davon, ob der Praktikant zusammen mit dem steuerpflichtigen elterlichen Haushalt veranlagt wird oder nicht. Liegt die Vergütung über diesem Betrag, ist der Teil, der die Höchstgrenze übersteigt, einkommensteuerpflichtig.



8 | SOZIALVERSICHERUNG

Krankenversicherung

Zwischenpraktikum im Studium

► Französische Studierende oder Unionsbürger

Studierende, die in Frankreich in der allgemeinen gesetzlichen **Sozialversicherung** pflichtversichert sind, behalten während des Praktikums im Ausland über die **Europäische Krankenversicherungskarte (EHIC)** ihre studentische Krankenversicherung. Die Europäische Krankenversicherungskarte muss auf der Website <https://www.ameli.fr> (im persönlichen Bereich) beantragt werden. **Die Praktikanten müssen also nicht in Deutschland sozialversichert sein.**

Mit der Europäischen Krankenversicherungskarte haben sie während ihres Auslandsaufenthalts Zugang zur notwendigen medizinischen Versorgung. Vor Ort werden die Kosten für alle medizinischen Leistungen übernommen, die von Dienstleistern im öffentlichen Gesundheitssystem erbracht werden. Die EHIC gilt für ein Jahr.

► Studierende aus Nicht-EU-Ländern

Für die Ausstellung eines Visums wird eine im Heimatland ausgestellte Krankenversicherungsbescheinigung benötigt. Nicht-EU-Bürger sollten sich allerdings unbedingt erkundigen, welche Kosten in Deutschland abgedeckt sind; gegebenenfalls empfiehlt es sich, vor Ort eine private Krankenversicherung abzuschließen.

Freiwilliges Praktikum

Im Rahmen eines freiwilligen Praktikums hängt die Notwendigkeit, eine Krankenversicherung abzuschließen, von der Praktikumsdauer und von der Höhe der Vergütung ab.

Mehrere Konstellationen sind denkbar:

- ◆ Die Praktikanten erhalten keine Vergütung (bei Praktika mit einer Dauer von weniger als 3 Monaten):
Wenn sie jünger als 25 Jahre sind, behalten Sie über die Europäische Krankenversicherungskarte ihren Studierendenstatus und damit auch ihre studentische Krankenversicherung.
- ◆ Die Praktikanten erhalten eine Vergütung, die dem Verdienst von Minijobbern in Deutschland entspricht. Im Praktikumsvertrag ist dann eine der folgenden Regelungen enthalten:
 - die Arbeitszeit überschreitet nicht 20 Stunden pro Woche, oder
 - die Praktikumszeit überschreitet nicht 3 Monate bzw. 70 Tage, oder
 - der monatliche Verdienst beträgt weniger als 450 €.

In diesem Fall sind für die Vergütung keine Arbeitnehmerbeiträge an die Sozialversicherung zu entrichten, mit Ausnahme der Rentenversicherung. Die Sozialversicherungsbeiträge werden vom Arbeitgeber gezahlt.

- ◆ Zwischen 450,01 € und 850 € brutto pro Monat: Hier findet die „Gleitzone-Regelung“ mit reduzierten Sozialversicherungsbeiträgen Anwendung.
- ◆ Bei einer Vergütung über 850 €: Für die Höhe der Sozialversicherungsbeiträge gelten dieselben Regelungen wie für die anderen Beschäftigten in Deutschland. Im Krankheitsfall haben die Praktikanten Anspruch auf Entgeltfortzahlung.

Arbeitsunfall und Berufskrankheit

Zwischenpraktikum im Studium

Für Studierende, die an einer französischen Einrichtung eingeschrieben sind und ein Praktikum im Ausland (Europäische Union) machen:

Der Versicherungsschutz für die Risiken „Arbeitsunfall“ und „Berufskrankheit“ wird während des Praktikums je nach Höhe der Vergütung unterschiedlich gewährleistet:

- ◆ **Bei einer Vergütung, die höchstens 15 % der Beitragsbemessungsgrenze für die Sozialversicherung beträgt (d. h. 3,90 € pro geleistete Arbeitsstunde, Stand: 1. Januar 2021)**
Der Versicherungsschutz der französischen Sozialversicherung bei Arbeitsunfällen kann maximal 12 Monate aufrechterhalten werden. Die Beiträge werden bei der französischen Bildungseinrichtung erhoben.
- ◆ **Bei einer Vergütung, die über 15% der Beitragsbemessungsgrenze für die Sozialversicherung liegt (d. h. 3,90 € pro geleistete Arbeitsstunde, Stand: 1. Januar 2021)**
Die Praktikanten haben keinen Anspruch auf einen Versicherungsschutz durch den für Arbeitsunfälle zuständigen Zweig des französischen Sozialversicherungssystems. Der Praktikumsbetrieb muss die Studierenden während ihres Praktikums genau wie seine Beschäftigten durch eine Arbeitsunfallversicherung und eine Haftpflichtversicherung absichern.

Freiwilliges Praktikum

Wenn es sich nicht um ein Pflichtpraktikum handelt, ist der Praktikant über das Unternehmen bei Arbeitsunfällen versichert. Der Arbeitgeber muss für die Anmeldung bei der Versicherung sorgen.

NICHT VERGESSEN!

Wohnungssuche

Um eine Wohngemeinschaft in Deutschland zu finden, bietet sich eine Suche auf verschiedenen Websites an, zum Beispiel auf:

<https://www.wg-gesucht.de/>

https://housinganywhere.com/de/?utm_source=StudentenWG

<https://www.immowelt.de/suche/wg>

Anmeldung beim Einwohnermeldeamt

Jede Person, die sich länger als 3 Monate in Deutschland aufhält, ist verpflichtet, ihren Wohnsitz innerhalb von 14 Tagen nach dem Umzug beim Einwohnermeldeamt der Gemeinde bzw. Stadt anzumelden.

Versicherungen

Überprüfen Sie, ob Ihre Versicherungen alle möglichen Risiken während Ihres Auslandsaufenthalts abdecken.

Banken & Zahlungsverkehr

Klären Sie mit Ihrer Bank die Möglichkeit der Bargeldabhebung und die zur Verfügung stehenden Zahlungsmittel.



BESUCHEN SIE UNS AUF www.frontaliers-grandest.eu



und in den sozialen Netzwerken:





CRD EURES / FRONTALIERS GRAND EST

World Trade Center - Tour B

2 rue Augustin Fresnel - F 57070 METZ Technopôle

Tel. : +33 (0)3 87 20 40 91

contact@frontaliers-grandest.eu

Création / Idee Ad pour Frontaliers - Grand Est



Pflichtexemplar hintergelegt
ISBN: 978-2-38432-006-6
EAN: 9782384320066

Dezember 2021
6. Auflage